



TTC BLAU-WEISS HESSISCH OLDENDORF

Satzung des Tischtennis-Club Blau-Weiß Hessisch Oldendorf von 1931 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tischtennis-Club Blau-Weiß Hessisch Oldendorf von 1931 e.V. Er hat seinen Sitz in Hessisch Oldendorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hameln eingetragen. Gründungstag ist der 1. Oktober 1931.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Tischtennis zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen. Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit deren Satzungen selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung und die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag hin erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Widerspruch die Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Wochen einberufen werden muss.

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.



TTC BLAU-WEISS HESSISCH OLDENDORF

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes an den Kassenwart zum 30.Juni bzw. 31.Dezember. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- b) ohne Frist durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied seine in § 9 geregelten Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Widerspruch die Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Wochen einberufen werden muss.
Die Beitragspflicht besteht jedoch weiter bis zum nächstmöglichen ordentlichen Austrittstermin.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Stimmrecht haben nur Mitglieder, die bis zum 30.Juni des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr vollenden;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen;
- e) die Wahrung ihrer Interessen durch die Organe des Vereins zu verlangen.

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter. Eine Erstattung von Auslagen findet nur nach Vorlage entsprechender Belege statt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzung des Vereins und dessen Beschlüsse zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Fahrtkostenzuschüsse zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich im April oder Mai als sogenannte Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden.



TTC BLAU-WEISS HESSISCH OLDENDORF

Sie erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung durch Aushang in der vom TTC Blau-Weiß genutzten Sporthalle.

Anträge zur Tagesordnung sind bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge können am Versammlungstag eingereicht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge sind zu begründen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in gleicher Weise einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

§ 12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl von 2 Kassenprüfern und einem stellvertretenden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung;
- e) die Änderung der Satzung;
- f) die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Rechnungs- und Geschäftsführung.

§ 13 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) ein(e) oder zwei stellvertretende(r) Vorsitzende(n)
- c) Kassenwart(in)
- d) Schriftwart(in)
- e) Sportwart(in)
- f) Damenwart(in)
- g) Jugendwart(in)
- h) Gerätewart(in)
- i) Pressewart(in)
- j) dem/der oder den Ehrenvorsitzenden



TTC BLAU-WEISS HESSISCH OLDENDORF

Die Mitglieder des Vorstandes - mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden - werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Jugendwart / die Jugendwartin soll von einer Jugendversammlung vorgeschlagen werden. Er / sie wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) sowie der/die Kassenwart(in). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Ist ein Vorstandsposten unbesetzt, so kann er vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden. Mitgliedschaft im Vorstand setzt Vereinszugehörigkeit voraus.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muss zusammengerufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es unter Angaben von Gründen verlangen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die 1. Vorsitzende.

§ 14 Ausschüsse

Vom Vorstand können u.a. folgende Ausschüsse eingesetzt werden:

- a) Sportausschuss
- b) Jugendausschuss
- c) Vergnügungsausschuss

Die Ausschüsse benennen eine(n) Vorsitzende(n).

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens einmal im Geschäftsjahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen und der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Eine einmalige Wiederwahl eines der bisherigen Kassenprüfer ist zulässig.

§ 16 Verfahren der Beschlussfassung der Organe

Sämtliche Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufheben.



TTC BLAU-WEISS HESSISCH OLDENDORF

Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied zu einem Punkt der Tagesordnung geheime Abstimmung verlangen, so muss dem entsprochen werden.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftwart zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 17 Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entfällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hessisch Oldendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nach Möglichkeit im Jugend- und Sportbereich.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Hessisch Oldendorf, 15. Februar 1974
in der Fassung vom 19. April 2007